

Kantonale Asylverordnung

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 892b
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Kantonale Asylverordnung vom 24. November 2015¹ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Kantonale Asylverordnung (KAsylV)

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf die Artikel 27, 28 und 80–87 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998², die Artikel 85 und 86 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005³ sowie auf die §§ 53 Absatz 4, 54 Absatz 4 und 55 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015⁴,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Sozialhilfe und der Nothilfe für Personen aus dem Asylbereich.

§ 3 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*aufgehoben*)

Personen aus dem Asylbereich (*Überschrift geändert*)

¹ Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, im Asylverfahren stehen und sich gemäss Artikel 42 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998⁵ bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten dürfen.

³ Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind Personen,

- a. (*neu*) auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde,
- b. (*neu*) die aus der Schweiz weggewiesen wurden und

¹ SRL Nr. [892b](#)

² SR [142.31](#)

³ SR [142.20](#)

⁴ SRL Nr. [892](#) (G 2015 253)

⁵ SR [142.31](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- c. (*neu*) bei denen das Staatssekretariat für Migration gemäss Artikel 44 AsylG in Verbindung mit Artikel 83 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005⁶ eine vorläufige Aufnahme verfügt hat.

⁴ Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, die nach Artikel 3 AsylG die Flüchtlingeigenschaft besitzen und

- a. (*neu*) denen Asyl gewährt worden ist (Art. 49 AsylG), oder
 b. (*neu*) deren Asylgesuch infolge eines Asylausschlussgrundes (Art. 53 f. AsylG) abgelehnt wurde und die aus der Schweiz weggewiesen wurden, bei denen das Staatssekretariat für Migration gemäss Artikel 44 AsylG in Verbindung mit Artikel 83 Absatz 8 AIG jedoch eine vorläufige Aufnahme verfügt hat.

⁵ *aufgehoben*

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Unterkünfte sind Einrichtungen, in denen die zuständige Behörde aufgrund ihrer Unterstützungspflicht Personen aus dem Asylbereich unterbringt. Es wird unterschieden zwischen betreuten Kollektivunterkünften und individuellen Unterkünften.

² Vor der Inbetriebnahme neuer Kollektivunterkünfte durch den Kanton ist die Standortgemeinde in geeigneter Weise anzuhören.

³ Die zuständige Behörde kann zur Wahrung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften verpflichtende Weisungen und namentlich Hausordnungen erlassen.

Titel nach Titel 3 (geändert)

3.1 Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Hat der Kanton die Erfüllung der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Asylsuchende, an Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer Dritten oder den Gemeinden übertragen, berät die zuständige Dienststelle diese Dritten oder die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

² Die beauftragten Dritten oder die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Dienststelle alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die richtige Erfüllung des Auftrags zu kontrollieren.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ziel der persönlichen Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist es, die Selbständigkeit zu fördern und die Rückkehrfähigkeit in das Heimatland zu erhalten. Sie umfasst namentlich die persönliche Information, Beratung und Betreuung sowie Hilfeleistungen in Bezug auf Beschäftigungsprogramme, die gemeinnützig sind oder innerhalb der Asylstruktur angeboten werden.

² Ziel der persönlichen Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer ist es, die Selbständigkeit sowie die sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt bemisst sich nach der Haushaltsgrösse der Unterstützungseinheit oder der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft.

² Ansätze bei Unterbringung in Kollektivunterkünften:

Tabelle geändert: Zeile 1 Person geändert; Zeile 2 Personen geändert; Zeile 3 Personen geändert; Zeile 4 Personen geändert; Zeile 5 Personen geändert; Zeile 6 Personen geändert; Zeile 7 Personen geändert; Zeile 8 Personen geändert; Zeile 9 Personen geändert; Zeile für jede weitere Person geändert

⁶ SR [142.20](#). Der Titel des Gesetzes lautet seit dem 1. Januar 2019 «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)». Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Haushaltsgrösse	Betrag pro Person und tatsächlichen Anwesenheitstag
1 Person	Fr. 12.50
2 Personen	Fr. 12.00
3 Personen	Fr. 11.50
4 Personen	Fr. 11.00
5 Personen	Fr. 10.25
6 Personen	Fr. 10.20
7 Personen	Fr. 10.15
8 Personen	Fr. 10.10
9 Personen	Fr. 10.05
für jede weitere Person	Fr. 10.00

Diese Ansätze decken pauschal alle Aufwendungen für die Verpflegung, die persönliche Pflege, die Nachrichtenübermittlung und das Internet, die Bildung, die Freizeit, die persönlichen Auslagen sowie die Verkehrsauslagen für den örtlichen Nahverkehr. In diesen Ansätzen nicht enthalten sind insbesondere Kosten für die Bekleidung, den Energieverbrauch einschliesslich der Wohnnebenkosten und die allgemeine Haushaltsführung. Für diese Aufwandpositionen werden in der Regel Gutscheine abgegeben oder Sachleistungen erbracht.

³ Ansätze für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung in individuellen Unterkünften:

Tabelle geändert: Zeile 1 Person geändert; Zeile 3 Personen geändert; Zeile 4 Personen geändert; Zeile 5 Personen geändert; Zeile 6 Personen geändert; Zeile 7 Personen geändert; Zeile 8 Personen geändert; Zeile 9 Personen geändert; Zeile für jede weitere Person geändert

Haushaltsgrösse	Betrag pro Person und Tag
1 Person	Fr. 14.80
2 Personen	Fr. 13.20
3 Personen	Fr. 12.20
4 Personen	Fr. 11.65
5 Personen	Fr. 11.30
6 Personen	Fr. 11.00
7 Personen	Fr. 10.75
8 Personen	Fr. 10.60
9 Personen	Fr. 10.45
für jede weitere Person	Fr. 10.00

Diese Ansätze decken pauschal alle Aufwendungen für die Verpflegung, die Bekleidung, die allgemeine Haushaltsführung, die persönliche Pflege, die Nachrichtenübermittlung und das Internet, die Bildung, die Freizeit, die persönlichen Auslagen sowie die Verkehrsauslagen für den örtlichen Nahverkehr. In diesen Ansätzen nicht enthalten sind insbesondere Kosten für den Energieverbrauch einschliesslich der Wohnnebenkosten und die Abgabe für Radio und Fernsehen.

⁴ Ansätze für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in individuellen Unterkünften:

Haushaltsgrösse	Betrag pro Person und Tag
1 Person	Fr. 22.40
2 Personen	Fr. 18.25
3 Personen	Fr. 15.70
4 Personen	Fr. 14.20
5 Personen	Fr. 13.35
6 Personen	Fr. 12.50
7 Personen	Fr. 11.90
8 Personen	Fr. 11.45
9 Personen	Fr. 11.15
für jede weitere Person	Fr. 10.00

Diese Ansätze decken pauschal alle Aufwendungen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt. Für dessen Zusammensetzung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos-Richtlinien) begleitend.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zur Verfügung gestellten Unterkünfte und deren Einrichtungen gelten als Sachleistung.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Behörde stellt die Versicherung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁷ sicher.

§ 10

aufgehoben

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Motivations- und Integrationszulage sowie Einkommensfreibetrag (*Überschrift geändert*)

¹ Nicht erwerbstätigen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung kann eine Motivationszulage von höchstens 200 Franken pro Monat gewährt werden insbesondere für die Teilnahme an

- a. *(neu)* gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen,
- b. *(neu)* Beschäftigungsprogrammen, die innerhalb der Asylstruktur angeboten werden,
- c. *(neu)* Arbeitsintegrationsprogrammen,
- d. *(neu)* Massnahmen zur beruflichen Qualifikation, namentlich Brückenangebote, Qualifizierungskurse, Praktika und Berufslehren,
- e. *(neu)* Freiwilligenarbeit.

Die Höhe der Motivationszulage richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Erstintegrationsprozess.

² Die Integrationszulage für nicht erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer richtet sich nach § 10 der Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015⁸.

³ Der Einkommensfreibetrag für erwerbstätige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer richtet sich nach § 11 der Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015⁹.

⁴ Die Obergrenze der kumulierten Motivations- und Integrationszulagen sowie Einkommensfreibeträge pro Unterstützungseinheit richtet sich nach § 12 der Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015¹⁰.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Situationsbedingte Leistungen (*Überschrift geändert*)

¹ Auf Gesuch hin werden situationsbedingte Kosten übernommen, wenn sie begründet sind und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

² *aufgehoben*

⁷ SR [832.10](#)

⁸ SRL Nr. [892a](#)

⁹ SRL Nr. [892a](#)

¹⁰ SRL Nr. [892a](#)

§ 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

¹ Die Gemeinde gewährt Sozialhilfe für sämtliche Personen einer Unterstützungseinheit, sobald sich eine Person davon nicht oder nicht mehr in der Zuständigkeit des Kantons befindet. Der Kanton ersetzt der Gemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich in seiner Zuständigkeit befinden. Kosten und Einnahmen, die sich nicht auf die persönlichen Bedürfnisse einer bestimmten Person beziehen, werden anteilmässig auf die Personen der Unterstützungseinheit aufgeteilt.

^{2bis} Eine wesentliche Erhöhung des zurückgeforderten Betrags ist der zuständigen Dienststelle vor der Rechnungstellung anzuzeigen und zu begründen.

Titel nach § 14 (geändert)

3.2 Anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung

§ 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Hat der Kanton die Erfüllung der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe an anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung Dritten oder den Gemeinden übertragen, berät die zuständige Dienststelle diese Dritten oder die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

² Die beauftragten Dritten oder die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Dienststelle alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die richtige Erfüllung des Auftrags zu kontrollieren.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sind in Bezug auf die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt.

§ 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Für die Kostenersatzpflicht des Kantons gilt § 14 sinngemäss.

² aufgehoben

§ 18 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Nothilfe gemäss § 55 des Sozialhilfegesetzes erhalten

a. (geändert) Rechtskräftig weggewiesene Personen aus dem Asylbereich, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist (Art. 82 Abs. 1 AsylG),

sofern sie sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten, ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht Dritte aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen (Art. 81 AsylG).

³ aufgehoben

§ 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

¹ Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung und Obdach und die Sicherstellung der medizinischen Notversorgung.

² Der Grundbetrag für den Lebensunterhalt beträgt 10 Franken pro Person und Tag.

Tabelle geändert: Zeile 1 Person aufgehoben; Zeile 2 Personen aufgehoben; Zeile 3 Personen aufgehoben; Zeile 4 Personen aufgehoben; Zeile 5 Personen aufgehoben; Zeile 6 Personen aufgehoben; Zeile 7 Personen aufgehoben; Zeile für jede weitere Person aufgehoben

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und Tag
1 Person	...
2 Personen	...
3 Personen	...
4 Personen	...
5 Personen	...
6 Personen	...

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und Tag
7 Personen	...
für jede weitere Person	...

³ Die Nothilfe wird in der Regel in bar geleistet. Es können auch Gutscheine abgegeben oder Sachhilfen gewährt werden.

⁴ Bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf können weitere Leistungen ausgerichtet werden.

⁵ Die zuständige Dienststelle weist Nothilfebeziehenden eine Unterkunft zu.

§ 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

Unterbringung (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Dienststelle ist für die Zuweisung der vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung in Unterkünfte zuständig.

² aufgehoben

³ aufgehoben

§ 22

aufgehoben

Titel nach § 22 (geändert)

5.2 Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung und anerkannte Flüchtlinge

§ 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung und anerkannte Flüchtlinge können ihren Wohnort im Kanton frei wählen (Art. 36 und 85 Abs. 5 AIG). Mit ihrem Einverständnis kann die zuständige Behörde ihnen eine Unterkunft zur Verfügung stellen.

² Die zuständige Behörde kann vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einer Unterkunft zuweisen (Art. 85 Abs. 5 AIG).

³ aufgehoben

§ 24 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Können die dem Kanton zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich in den bestehenden Unterkünften nicht mehr untergebracht werden, kann die zuständige Dienststelle den Einwohnergemeinden solche Personen nach dem Verteilschlüssel gemäss § 25 zuweisen.

³ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, für die ihnen zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich Unterkünfte bereitzustellen.

§ 25 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Anzahl der Personen aus dem Asylbereich, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet werden können, ergibt sich aus deren Einwohnerzahl multipliziert mit dem vom Regierungsrat festgelegten Verteilschlüssel. Bruchteile unter fünf Zehnteln werden abgerundet, Bruchteile ab fünf Zehnteln aufgerundet.

² Der Regierungsrat legt den Verteilschlüssel aufgrund der vom Staatssekretariat für Migration prognostizierten Zahl der neu einreisenden Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung fest. Dieser errechnet sich aus der Gesamtzahl der Personen aus dem Asylbereich, die in der kommenden Periode voraussichtlich im Kanton unterzubringen sind, dividiert durch die Einwohnerzahl des Kantons gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

³ Jede Einwohnergemeinde kann verpflichtet werden, unabhängig von den Berechnungen gemäss den Absätzen 1 und 2 zwei Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann mit Einwohnergemeinden Vereinbarungen treffen, worin sich diese verpflichten, mehr Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen, als nach dem Verteilschlüssel gemäss § 25 Absätze 1 und 2 vorgeschrieben ist.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Personen aus dem Asylbereich werden den Einwohnergemeinden in der Regel erst nach einem Aufenthalt in einer Kollektivunterkunft zugewiesen.

² In besonderen Fällen kann die zuständige Dienststelle den Einwohnergemeinden Personen aus dem Asylbereich direkt zuweisen.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die auf dem Gemeindegebiet bereits untergebrachten Personen aus dem Asylbereich werden der Gemeinde zu 100 Prozent an die Anzahl der durch diese Gemeinde aufzunehmenden Personen aus dem Asylbereich angerechnet.

² Die in Kollektivunterkünften des Kantons untergebrachten Personen aus dem Asylbereich werden der Gemeinde zu 75 Prozent angerechnet.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe werden an die Einwohnergemeinden verteilt, in denen mehr Personen aus dem Asylbereich leben, als nach dem Verteilschlüssel gemäss § 25 Absätze 1 und 2 vorgeschrieben ist, oder die mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement eine Vereinbarung gemäss § 26 abgeschlossen haben. Die Verteilung der Einnahmen aus der Ersatzabgabe erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl der dort lebenden Personen aus dem Asylbereich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: